

RS OGH 2005/2/22 1Ob69/04k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2005

Norm

ZPO §279

ZPO §332 Abs2

ZPO §365

Rechtssatz

Ein präkludierter Beweis kann bei der fortgesetzten mündlichen Verhandlung nur dann benützt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. Wird der aufgetragene Kostenvorschuss zwar nach Ablauf der gesetzten Frist, aber doch so rechtzeitig erlegt, dass der beantragte Sachverständige ohne Verfahrensverzögerung bestellt werden kann, so ist der Sachverständigenbeweis trotz des Präklusionsbeschlusses aufzunehmen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 69/04k
Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 69/04k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119730

Dokumentnummer

JJR_20050222_OGH0002_0010OB00069_04K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at